



SWISS Flying Club

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen SWISS Flying Club besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein kann sich anderen Organisationen anschliessen.

Art. 2

Der SWISS Flying Club hat seinen Sitz in CH-8915, Hausen am Albis.

Art. 3

Der SWISS Flying Club bezweckt seinen Mitgliedern Luftfahrzeuge zu möglichst günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Er unterhält eine Flugschule und kann auch besondere Kurse und Flugveranstaltungen durchführen. Er kann ebenfalls Leistungen, insbesondere Kurse und Vermietung von Flugmaterial, zugunsten von Dritten anbieten. Er kann Kooperationen und Zusammenarbeitsvereinbarungen mit anderen Organisationen im Bereich der Luftfahrt eingehen. Der Verein und seine Mitglieder unterstützen und leben den Gedanken des hohen Sicherheitsstandards einer professionellen Aviatik und sind bestrebt durch ihr Handeln diesen stetig zu erarbeiten und zu gewährleisten.

Er erstrebt ganz Allgemein die Förderung des Fluggedankens und der Fliegerkameradschaft.

B. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passiv- sowie Ehrenmitgliedern. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Es bedarf für die Mitgliedschaft die Erfüllung einer der folgenden Voraussetzungen:

- MitarbeiterIn in ungekündigter Stellung bei SWISS oder einer ihrer Tochter- oder Schwestergesellschaften oder aktiver StudentIn respektive AbsolventenIn der Swiss Aviation Training (SAT)
- MitarbeiterIn in ungekündigter Stellung beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)
- MitarbeiterIn in ungekündigter Stellung bei einem anderen Schweizerischen Luftfahrtunternehmen oder luftfahrtnahen Organisation, falls die Mitgliederkapazität dies erlaubt.
- Familienangehörige sowie LebenspartnerIn dieser Mitarbeiter
- GenossenschaftlerIn der Flugplatzgenossenschaft Hausen Oberamt (FGHO)
- EinwohnerIn einer der politischen Gemeinden: Hausen am Albis, Kappel am Albis oder Rifferswil

Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Mit dem Antragsgesuch anerkennt die oder der Antragsstellende der Statuten sowie den relevanten Weisungen und Satzungen mit ein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

Art. 5

Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich bestätigt. Wird ein Bewerber nicht aufgenommen, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe in der Ablehnungsanzeige darzulegen. Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt provisorisch. Wird die Kautionsleistung nicht innert 2 Monaten nach der provisorischen Aufnahme geleistet, findet keine Aufnahme statt.

Provisorische Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss definitiv aufgenommen, sofern die Gruppeneinweisung erfolgreich abgeschlossen und zusätzlich ein minimales Training auf Gruppenflugzeugen durchgeführt wurde.

Provisorisch aufgenommene Mitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6

Mitglieder, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 7

Die Leistung der Mitglieder besteht aus dem Jahresbeitrag. Ein Mitglied, das im vierten Quartal des Rechnungsjahres eintritt, hat für das laufende Jahr keinen Jahresbeitrag zu bezahlen. Zudem wird eine aktive Teilnahme am Vereinsleben und der Vereinsarbeit erwünscht.

Bei Eintritt haben die Mitglieder eine Kautionsleistung zu leisten. Diese wird Ihnen bei Austritt nach Möglichkeit wieder ausbezahlt. Zusätzlich ist eine einmalige Eintrittsgebühr zu leisten.

Art. 8

Die Mitgliedschaft beim der Fluggruppe erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann jederzeit unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Mitglied, das sich eines unehrenhaften oder fliegerisch undisziplinierten Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt, kann durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird schriftlich mitgeteilt und gilt von der Mitteilung an. Der Beschluss ist abschliessend.

Das ausscheidende Vereinsmitglied bleibt für während seiner Mitgliedschaft auch nach dem Ausscheiden haftbar.

Das allenfalls geleistete Darlehen wird bei Austritt wie vertraglich vereinbart zurückerstattet. Die Kautions wird bei Austritt nach Möglichkeit zurückbezahlt.

C. Organe

Art. 9

Die Organe der Fluggruppe sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen unter Beilage der Tagesordnung.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen im Voraus dem Präsidenten schriftlich oder per Email einzureichen.

Der Vorstand hat solche Anträge spätestens fünf Tage (Postversand oder EMail) vor der Generalversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 11

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitgliedern einzuberufen.

Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Universalversammlung ist zulässig und kann ebenfalls auf dem elektronischen Korrespondenzweg durchgeführt werden.

Art. 12

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

1. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz
2. Décharge Erteilung an den Vorstand
3. Festsetzung des Jahresbudgets Jahresbeitrages
4. Wahl des Vorstandes
5. Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitgliederanträge
6. Erledigung von Rekursen
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Änderung der Statuten
9. Auflösung des Vereins

Art. 13

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten demzufolge als ablehnende Stimme.

Verlangt bei den Wahlen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, dass geheim abgestimmt werden soll, so ist diesem Verlangen Folge zu leisten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen. Enthaltet sich ein Vorstand der Stimme, zählen die übrigen Stimmen für die Dreiviertelmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand tagt in regelmässigen Abstand, jedoch mindestens 4 mal jährlich. Eine Vorstandssitzung kann jederzeit einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes. Scheiden im Laufe der Amtsperiode Vorstandsmitglieder aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selbst.

Art. 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Chief Executive Officer (Präsident)
Chief Commercial Officer (Aktuar)
Chief Financial Officer
Chief Flight Instructor
Chief Operating Officer
Chief Technical Officer
Quality and Safety Manager

Es steht dem Vorstand frei, die einzelnen Chargen innerhalb einer Amtsperiode zu besetzen, zu wechseln oder zusammenzulegen. Ebenso kann er je nach Bedarf Kommissionen bilden.

Art. 16

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

1. Vorbereitungen und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
2. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
3. Festsetzung der Flugpreise und Entschädigungen
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann alle Vereinsmitglieder zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen beiziehen. Er ist ferner ermächtigt, die Erledigung einzelner Geschäfte, die in seinen Kompetenzbereich fallen, Projektgruppen zu übertragen. Die Protokolle der Projektgruppen sind allen Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.

Art. 17

Der Vorstand vertritt die Fluggruppe nach aussen. Er zeichnet zu zweien.

Die Revisionsstelle

Art.18

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Kontrollstelle überprüft Rechnungsführung, Bilanz und legt der GV einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor. Eine Pflicht zur ordentlichen Revision besteht nicht und der Verein verzichtet auf die eingeschränkte Revision.

E. Das Vereinsvermögen

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus:

- a) Einmaliger Eintrittsgebühr
- b) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- c) Beiträgen für die Benützung des Flugmaterials
- d) Weitere Einnahmen aus dem Flugbetrieb
- e) Vermietung von Gruppenmaterial
- f) aus Überschüssen der Betriebsrechnung
- g) Zuwendungen und Beiträgen von Dritten und Gönnern
- h) Besondere Finanzierungsaktionen

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten der Fluggruppe haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Vorstand haftet gegenüber der Gruppe ausschliesslich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Das allenfalls geleistete Darlehen wird bei Austritt zinslos zurückerstattet.

F. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 21

Für Statutenänderungen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte, für die Auflösung des Vereins zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme solcher Anträge ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist spätestens innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Der Vorstand wird mit der Liquidierung des Vereins beauftragt.

G. Schlussbestimmung

Art. 23

Der Vorstand wickelt die Kommunikation, Rechnungen, Wahlen, Abstimmungen, Einberufung zur Generalversammlung, etc. grundsätzlich durch elektronische Medien ab. Eine gültige Email-Adresse der Mitglieder ist entsprechend notwendig.

Hausen am Albis, 15. April 2013

Der Präsident

Der Aktuar